

bürger die Person war, als sie nach den letzten Nachrichten noch gelebt hat.

2. Form von Rechtsgeschäften

Artikel 28

(1) Die Form eines Rechtsgeschäftes bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, die auf das Rechtsverhältnis anzuwenden sind. Die Einhaltung der Form ist auch gewahrt, wenn die entsprechenden Vorschriften des Ortes eingehalten sind, an dem das Rechtsgeschäft abgeschlossen wurde.

(2) Auf Rechtsgeschäfte, die Rechte an Grundstücken und Gebäuden zum Gegenstand haben, sind die Formvorschriften des Vertragsstaates anzuwenden, auf dessen Territorium sich die Grundstücke und Gebäude befinden.

3. Rechtsanwendung bei außervertraglicher Schadenszufügung

Artikel 29

(1) Auf die Verantwortlichkeit für Schadenszufügung außerhalb von Verträgen einschließlich der persönlichen Voraussetzungen und den Umfang des Schadenersatzes sind die Gesetze des Vertragsstaates anzuwenden, auf dessen Territorium der Schaden verursacht wurde.

(2) Sind Schädiger und Geschädigter Staatsbürger des gleichen Vertragsstaates, so sind dessen Gesetze anzuwenden.

4. Familienrecht

Artikel 30

Eheschließung

(1) Die Voraussetzungen für die Eingehung der Ehe bestimmen sich für jeden der künftigen Ehegatten nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger er ist.

(2) Die Form der Eheschließung bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Territorium die Ehe geschlossen wird.

(3) Die Form der Eheschließung, die vor einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter vorgenommen wird, bestimmt sich nach den Gesetzen des Entsendestaates des diplomatischen oder konsularischen Vertreters.

Persönliche und vermögensrechtliche Beziehungen der Ehegatten

Artikel 31

(1) Die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten richten sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger sie sind.

(2) Ist einer der Ehegatten Staatsbürger des einen und der andere Staatsbürger des anderen Vertragsstaates, bestimmen sich ihre persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Territorium sie ihren Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben.

(3) Haben die Ehegatten einen gemeinsamen Wohnsitz nicht gehabt, wendet das angerufene Gericht das Recht seines Staates an.

Artikel 32

(1) Für die Entscheidung über die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten ist das Gericht des Vertragsstaates zuständig, dessen Staatsbürger die Ehegatten sind. Haben die Ehegatten zum Zeitpunkt der Erhebung der Klage ihren Wohnsitz auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates, so ist auch das Gericht dieses Vertragsstaates zuständig.

(2) Ist einer der Ehegatten Staatsbürger des einen und der andere Staatsbürger des anderen Vertragsstaates, so ist für die Entscheidung über die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten das Gericht des Vertragsstaates zuständig, auf dessen Territorium sie ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz haben beziehungsweise gehabt haben.

(3) Hatten die Ehegatten keinen gemeinsamen Wohnsitz, sind die Gerichte beider Vertragsstaaten zuständig.

Ehescheidung

Artikel 33

(1) Für die Scheidung einer Ehe gelten die Gesetze des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger beide Ehegatten zur Zeit der Erhebung der Klage sind.

(2) Ist einer der Ehegatten Staatsbürger des einen und der andere Staatsbürger des anderen Vertragsstaates, so wendet das Gericht, bei dem das Ehescheidungsverfahren durchgeführt wird, die Gesetze seines Staates an.

Artikel 34

(1) Für die Ehescheidung im Falle des Artikels 33 Absatz 1 ist das Gericht des Vertragsstaates zuständig, dessen Staatsbürger die Ehegatten zum Zeitpunkt der Klageerhebung sind. Haben beide Ehegatten zur Zeit der Erhebung der Klage ihren Wohnsitz auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates, so ist auch dessen Gericht zuständig.

(2) Für die Ehescheidung gemäß Artikel 33 Absatz 2 ist das Gericht des Vertragsstaates zuständig, auf dessen Territorium beide Ehegatten ihren Wohnsitz haben. Hat einer der Ehegatten seinen Wohnsitz auf dem Territorium des einen und der andere auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates, so sind für die Ehescheidung die Gerichte beider Vertragsstaaten zuständig.

Ehenichtigkeit

Artikel 35

Für die Nichtigkeitserklärung einer Ehe oder die Feststellung des Nichtbestehens einer Ehe gelten die Gesetze des Vertragsstaates, die gemäß Artikel 30 für die Eheschließung maßgeblich sind.

Artikel 36

Für die Zuständigkeit der Gerichte für die Nichtigkeitserklärung einer Ehe oder die Feststellung des Nichtbestehens einer Ehe gilt Artikel 34 entsprechend.

Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern

Artikel 37

(1) Für die Feststellung oder Anfechtung der Vaterschaft (Mutterschaft) sowie für die Feststellung, ob das Kind aus einer bestimmten Ehe stammt, gelten die Gesetze des Vertragsstaates, dessen Staatsbürgerschaft das Kind mit der Geburt erworben hat.

(2) Für die Form der Anerkennung der Vaterschaft (Mutterschaft) genügt die Einhaltung der Gesetze des Vertragsstaates, auf dessen Territorium die Anerkennung erfolgt ist.

Artikel 38

Für die Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern gelten die Gesetze des Vertragsstaates, dessen Staatsbürgerschaft das Kind besitzt.

Artikel 39

Für die Entscheidung über die in Artikel 37 und 38 genannten Rechtsverhältnisse ist das Gericht des Vertragsstaates zuständig, dessen Gesetze nach diesen Artikeln anzuwenden sind. Haben beide Prozeßparteien ihren Wohnsitz auf dem